

## **Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 23. Juli 2015**

Diese Veröffentlichung erfolgt ohne Gewähr und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung

### **Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 25.06.2015 (Nr. 06/15ö)**

GR HUTTNER erklärt, dass er in der öffentlichen Sitzung am 25.06.2015 beantragt hat, dass das Thema „Nutzung der neuen Medien – Gestaltung der Homepage“ im Gemeinderat behandelt werden soll, dies ist jedoch im Protokoll nicht vermerkt.

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung wird mit der vorgenannten Ergänzung ohne weitere Einwände genehmigt.

### **Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung eines Sichtschutzzaunes und Schließung einer Carportwand an der Westgrenze des Grundstück Fl.Nr. 527/38 Gmkg. Walsdorf**

Die Antragssteller möchten auf dem o.g. Grundstück einen Sichtschutzzaun zum Nachbargrundstück errichten sowie das Carport zum Nachbargrundstück schließen und beantragen hierfür eine isolierte Befreiung von der Festsetzung zur Einfriedung des Bebauungsplanes „Vorderer Weinbach III“.

Der Bauausschuss hat einen Ortstermin abgehalten und stellte fest, dass sich die geplante Maßnahme einfügt und keine Probleme mit der Verkehrssicherheit bestehen, wenn die Verblendung der grenzseitigen Carportwand mit der Stütze des Carports abschließt.

Die Erteilung einer Befreiung kann nur erfolgen, wenn das Vorhaben die Grundzüge der Planung nicht berührt und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die direkt betroffenen Grundstücksnachbarn haben durch Niederschrift erklärt, dass unter folgenden Voraussetzungen gegen die Errichtung des Sichtschutzzaunes keine Einwände erhoben werden:

- Eine Kostenbeteiligung erfolgt nicht.
- Die Bauarbeiten sind zeitlich abzustimmen.
- Unser Grundstück darf für den Bau nicht betreten und in Anspruch genommen werden.
- Es darf sich nicht um einen gemeinsamen Grenzzaun handeln; Eigentum und Unterhaltspflicht verbleibt beim Antragsteller.
- Der gemeinsam vorhandene Grenzzaun muss bis nach der Errichtung der beantragten Einfriedung bestehen bleiben. Der Grenzzaun wird dann von uns entfernt.

Der Gemeinderat Walsdorf stimmt dem Antrag auf isolierte Befreiung zu, da die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und die Grundzüge der Planung des Bebauungsplans „Vorderer Weinbach III“ von der Errichtung des Sichtschutzzaunes an der Grundstücksgrenze und der Verblendung der westlichen Carportseite nicht berührt werden. Bei der Schließung der Carportwand ist jedoch sicherzustellen, dass das Sichtdreieck freibleibt, sodass die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Bei den zur Niederschrift erklärten Zustimmungsvoraussetzungen wird festgestellt, dass es sich hier um privatrechtliche Forderungen der Nachbarn handelt, die von der Gemeinde nicht verbeschieden werden können. Der Bauwerber wird jedoch darauf hingewiesen, dass soweit hier ein privatrechtlicher Anspruch besteht dieser auch erfüllt werden muss.

### **Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Einleiten von Hang-, Niederschlags- und Drainagewasser in den Weinbach aus dem Bereich des Betriebsgeländes durch den ZV Tierkörperbeseitigung**

#### **hier: Beteiligung der Gemeinde Walsdorf als Träger öffentlicher Belange**

Mit Schreiben vom 30.06.2015 teilt das Landratsamt Bamberg mit, dass die wasserrechtliche Erlaubnis vom 25. August 1995 zum Einleiten des anfallenden Niederschlags-, Hang- und Drainagewasser in den Weinbach aus dem Bereich des Betriebsgeländes der Tierkörperbeseitigungsanlage Walsdorf mit Ablauf des 31. Dezember 2015 erlischt. Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat daher beim Landratsamt Bamberg die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Nach den Planunterlagen soll die Oberflächenwasserbeseitigung unverändert erfolgen. Das anfallende Niederschlagswasser auf den Dach-, Hof- und Verkehrsflächen (ca. 11.900 m<sup>2</sup>) sowie anfallendes Hang- und Drainagewasser soll weiterhin über Rohrleitungen gesammelt und über die vorhandenen Teiche in den Weinbach eingeleitet werden.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Planung und stellt fest, dass die Gemeinde als Träger öffentlicher Belange keine Einwände gegen die geplante Ableitung des Hang-, Niederschlags- und Drainagewasser hat.

### **Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.08.2013 beschlossen einen Holzlagerplatz auszuweisen. Für die Ausweisung eines Holzlagerplatzes ist es erforderlich, dass der Flächennutzungsplan geändert wird. Die geplante Fläche, welche sich nördlich des Baugebietes „Siedner Äcker II befindet, ist im festgestellten Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Walsdorf beabsichtigt, im Norden des Gemeindeteiles Walsdorf einen Bebauungs- und Grünordnungsplan für ein Sondergebiet Holzlagerplatz aufzustellen. Im sogenannten Parallelverfahren ist der Flächennutzungsplan für den o. a. Bereich zu ändern. Es handelt sich dabei um die 8. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes vom 30.04.1985.

Entsprechend den geplanten Ausweisungen des o. a. Bebauungsplanes werden im Flächennutzungsplan Sonderbauflächen (S) dargestellt. Ein Umweltbericht wird erstellt. Mit der Planaufstellung wurde das Büro für Städtebau und Bauleitplanung WITTMANN, VALIER und Partner GbR in Bamberg beauftragt. Der grünordnerische Fachbeitrag und der Umweltbericht werden durch das Büro TEAM 4 in Nürnberg erstellt.

Der Aufstellungsbeschluss ist durch die Verwaltung ortsüblich bekannt zu machen.

### **Ausarbeitungsbefehl für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Grundkonzept des Büros für Städtebau und Bauleitplanung WITTMANN, VALIER und PARTNER, Bamberg und beauftragt das Büro auf der Grundlage des vorgelegten Konzeptes die Flächennutzungsplanänderung auszuarbeiten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Walsdorf nimmt Kenntnis vom vorgelegten Entwurf der 8. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes vom 30.04.1985 im nördlichen Bereich des Gemeindeteiles Walsdorf vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung WITTMANN, VALIER und Partner GbR in der Fassung vom 23.07.2015 (grünordnerischer Fachbeitrag und Umweltbericht durch Büro TEAM 4, Nürnberg). Änderungen werden keine gewünscht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ist entsprechend auszuarbeiten und zusammen mit der Begründung dem Gemeinderat zur Billigung vorzulegen.

Danach erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

### **Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Sondergebiet Holzlagerplatz“**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.08.2013 beschlossen einen Holzlagerplatz auszuweisen. Für die Ausweisung eines Holzlagerplatzes ist es erforderlich, dass ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt wird. Die geplante Fläche befindet sich nördlich des Baugebietes „Siedner Äcker II“.

Der Gemeinderat der Gemeinde Walsdorf beschließt, einen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan in Walsdorf gem. § 2 Abs. 1 und §§ 8 und 30 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S.1748) aufzustellen. Der Plan erhält den Namen „Sondergebiet Holzlagerplatz“.

Es sollen Flächen für ein sonstiges Sondergebiet (Holzlagerplatz) SO gemäß § 1 BauNVO und eine landwirtschaftliche Fläche (Sonderkultur) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB ausgewiesen werden. Ein Umweltbericht wird erstellt.

Das Plangebiet liegt im Norden des Gemeindeteiles Walsdorf und ist wie folgt umgrenzt:

**A:** bezeichnet die bisherigen Flurnummern, Gemarkung -Gmkg- Walsdorf gem. Vermessungsamt;

**B** bezeichnet die zukünftigen Flurnummern der Gmkg. Walsdorf gem. Flurbereinigungsverfahren

#### Norden:

**A:** nördlicher Teil der Fl. Nr. 311 Gmkg. Walsdorf

**B:** nördliche Grenze der Fl. Nr. 988 Gmkg. Walsdorf

#### Osten:

**A:** Grundstücke Fl. Nrn. 307 und 308 Gmkg. Walsdorf

**B:** Fl. Nr. 965 Gmkg. Walsdorf

#### Süden:

**A:** vorhandenes Regenrückhaltebecken auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 310/2 Gmkg. Walsdorf

**B:** vorhandenes Regenrückhaltebecken auf der Fl. Nr. 961 Gmkg. Walsdorf

#### Westen:

**A:** landwirtschaftlicher Weg Fl. Nr. 284/3 Gmkg. Walsdorf

**B:** landwirtschaftlicher Weg Fl. Nr. 972 Gmkg. Walsdorf

Folgende Grundstücke der Gemarkung Walsdorf liegen im Geltungsbereich:

**A:** Fl. Nr. 310 und Teilfläche von 310/2 und 311 Gmkg. Walsdorf

**B:** Fl. Nr. 966 Gmkg. Walsdorf

Mit der Planaufstellung wurde das Büro für Städtebau und Bauleitplanung WITTMANN, VALIER und Partner GbR in Bamberg beauftragt. Der grünordnerische Fachbeitrag und der Umweltbericht werden durch das Büro TEAM 4 in Nürnberg erstellt.

Der Aufstellungsbeschluss ist durch die Verwaltung ortsüblich bekannt zu machen.

### **Ausarbeitungsbeschluss für den Bebauungsplan „Sondergebiet Holzlagerplatz“**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Grundkonzept des Büros für Städtebau und Bauleitplanung WITTMANN, VALIER und PARTNER, Bamberg und beauftragt das Büro auf der Grundlage des vorgelegten Bebauungsplankonzeptes den Plan auszuarbeiten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Walsdorf nimmt Kenntnis vom vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Holzlagerplatz“ vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung WITTMANN, VALIER und Partner GbR in der Fassung vom 23.07.2015 (grünordnerischer Fachbeitrag und Umweltbericht durch Büro TEAM 4, Nürnberg). Änderungen werden keine gewünscht. Der Bebauungsplanentwurf ist entsprechend auszuarbeiten und zusammen mit der Begründung dem Gemeinderat zur Billigung vorzulegen.

Danach erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

### **Doppischer Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Walsdorf**

Kämmerer Peter GREINER-FUCHS informiert den Gemeinderat anhand einer ausgegebenen Vorlage über die Ergebnisse des doppeljährigen Jahresabschlusses 2014.

Der Gemeinderat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

### **Festlegung der Heizungsart für das neue Bauhofgebäude**

Für die Beheizung des neuen gemeindlichen Bauhofs ist es erforderlich, dass festgelegt wird, wie die Gebäulichkeiten beheizt werden sollen.

In der letzten GR-Sitzung wurde als Heizungssystem eine Wärme-Kälte-Kombination vorgestellt. Das System besteht aus einem Außengerät, einem Klima-Innengerät zum Kühlen oder Heizen (einzeln abschaltbar) und einem Wärmepumpenmodul. Der Gemeinderat stand der vorgeschlagenen Lösung positiv gegenüber, wünschte jedoch, dass weitere Heizungsvarianten diskutiert werden sollen.

Der Bauausschuss hat nun darüber beraten und festgestellt, dass andere Heizungsvarianten wie z.B. Ölheizung, Gastherme, BHKW, Pelletheizung, Infrarotheizung usw. für die Gebäulichkeiten nicht rentabel sind. Er schlägt deshalb vor die Wärme-Kälte-Kombination als Heizungsart einzubauen.

Der Gemeinderat beschließt, dass für den Bauhof das Heizungssystem „Wärme-Kälte-Kombination“ zur Ausführung kommen soll.

### **Austauschen von Spielgeräten am Spielplatz „Schindholzweg“ in Erlau**

Mit Schreiben vom 09.07.2015 teilen einige Kinder aus dem Bereich der Ortsstraßen „Weißeite“ & „Langermoos“ mit, dass der Schwebebalken auf dem Spielplatz am „Schindholzweg“ eine Verletzungsgefahr darstellt. Weiterhin teilen sie mit, dass das vorhandene Reck (Turngerät) für sie zu hoch ist. Sie bitten daher den Schwebebalken auszutauschen und das Reck um eine weitere niedrigere Stange zu ergänzen.

Nach Auffassung des Bauausschusses soll der Schwebebalken abmontiert werden. Bis ein neuer Schwebebalken angeschafft wird, sollen vorübergehend zwei Baumstämme als Ersatz aufgestellt werden. Das Reck soll ebenfalls ausgetauscht werden.

Der Gemeinderat nimmt die Empfehlungen des Bauausschusses zur Kenntnis und stimmt diesen zu. Der Bauhof wird beauftragt entsprechendes zu veranlassen, die neuen Geräte können allerdings erst nach Mittelbereitstellung im Haushaltsplan angeschafft werden.

### **Antrag auf Abbau der Bushaltestelle sowie der Schaukästen der Gemeinde Walsdorf und der Freiwilligen Feuerwehr Erlau vor der Scheune des Anwesens „Lange Straße 23“**

Die Antragstellerin möchte die Nordseite ihres Scheunengebäudes sanieren und muss daher ein Baugerüst aufstellen. Mit Schreiben vom 22.06.2015 beantragt sie deshalb den Abbau der Bushaltestelle sowie der Schaukästen

Der Bauausschuss empfiehlt die Schaukästen zu entfernen. Es wird jedoch befürchtet, dass die Busunterstellhalle den Abriss und einen anschließenden Wiederaufbau nicht überstehen wird. Es soll deshalb überlegt werden, ein neues Wartehaus, ähnlich dem in Kolmsdorf oder Feigendorf, anzuschaffen.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich mit der ALE Kontakt wegen einer möglichen Förderung aufgenommen, die Fördermöglichkeit wird zurzeit überprüft. Weiterhin wurde ein Kostenvoranschlag für eine individuelle Vor-Ortlösung angefordert.

Der Gemeinderat beschließt den Abbau der Bushaltestelle und der Schaukästen. Bezüglich der Neuanschaffung sollen erst die Ergebnisse der Prüfung der Fördermöglichkeit sowie der individuellen Vor-Ortlösung abgewartet werden. Weiterhin müssen außerdem die entsprechenden Mittel im Haushalt verfügbar sein.

### **Mittelschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf**

Mit Email vom 14.07.2015 teilt Rektor KÜHNERT mit, dass es aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich ist, dass im kommenden Schuljahr eine Mittelschulklasse nach Walsdorf ausgelagert wird.

### **Ergebnis der Trinkwasseruntersuchung des „Brünnla“**

1. Bürgermeister FAATZ teilt mit, dass das Wasser des „Brünnla“ untersucht wurde, dabei wurde wieder festgestellt, dass die geltenden Grenzwerte der Trinkwasserverordnung eingehalten werden. Das genaue Ergebnis ist auf der Homepage der Gemeinde Walsdorf hinterlegt.